

# RS Vwgh 2006/5/18 2005/16/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §9;

## Rechtssatz

§ 9 FinStrG unterscheidet nicht zwischen Tat- und Rechtsirrtum. Jeder Irrtum ist daher geeignet, die Zurechnung der Schuld auszuschließen, falls er entschuldbar ist. Im Bereich des Finanzstrafrechts ist also ein Rechtsirrtum dem Tatirrtum gleichgestellt (vgl. Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz, Band I, Rz 8 zu § 9).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160260.X01

## Im RIS seit

29.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)